



# Viel mehr als nur Käse

## Die direkte Demokratie der Schweiz

Die Berge, leckerer Käse, Kräuterbonbons und Heidi – keine schlechten Assoziationen zu unserem Nachbarland Schweiz. Die Schweiz hat aber noch mehr zu bieten, nämlich eine lange Tradition, direkte Demokratie zu praktizieren. In der Diskussion um das Thema Volksentscheide wird die Schweiz früher oder später immer als einsame Vorreiterin in Sachen direkter Demokratie gepriesen. Wie funktioniert die Schweizer Demokratie?

Die etwa 7,5 Millionen Einwohner der Schweiz können über mehrere Elemente der direkten Demokratie (Initiativen und Abstimmungen) Einfluss auf das Geschehen im Lande nehmen.

### Nationalratswahlen

Die Bundesversammlung – Sitz des Parlaments. Die Gesetzgebung liegt bei

der so genannten Bundesversammlung, die sich aus zwei Kammern – dem Nationalrat und dem Ständerat – zusammensetzt. Die Schweizer Wahlberechtigten wählen alle vier Jahre die 200 Abgeordneten des Parlaments, des Nationalrats. Die zweite föderative Kammer, der Ständerat, repräsentiert die Schweizer Kantone (ähnlich unseren Bundesländern). Seine 46 Mitglieder werden auf unterschiedliche Art nach dem jeweiligen Recht des Kantons gewählt.

Wahlberechtigt und wählbar sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Nationalratswahlen werden in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl abgehalten. Gewählt wird nach dem Verhältniswahlrecht, außer in den Wahlkreisen, die nur einen Abgeordneten zu wählen haben; hier findet die Wahl nach dem Mehrheitswahlverfahren statt.

### Petitionsrecht

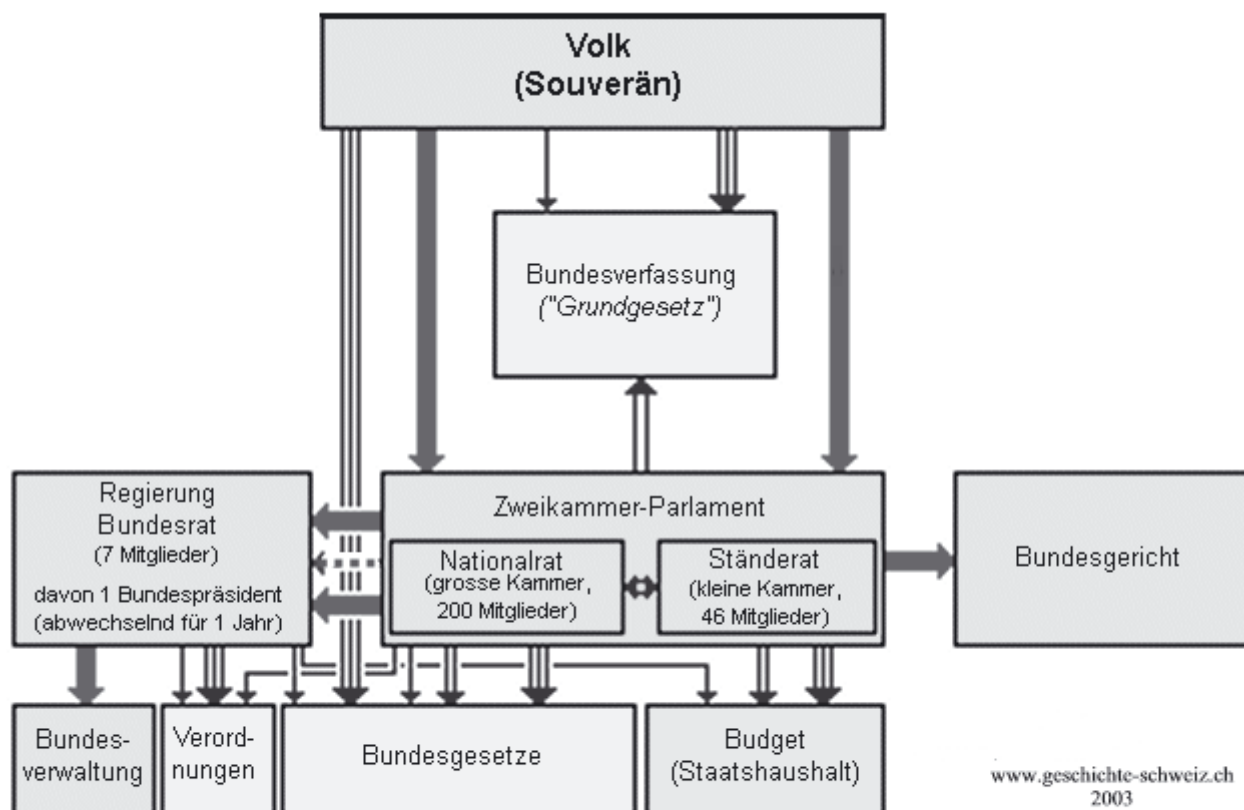
Wie bei uns haben auch in der Schweiz die Bürgerinnen und Bürger das Recht, eine Petition einzureichen: „Alle urteilsfähigen Personen – also nicht allein Stimmberechtigte – haben das Recht, schriftlich Bitten, Anregungen und Beschwerden an Behörden zu richten.“

Darüber hinaus gibt es die folgenden politischen Rechte:

### Volksinitiativen

Schweizer Bürgerinnen und Bürger können einen Volksentscheid über eine von ihnen gewünschte Änderung der Verfassung verlangen. Damit eine Initiative zustande kommt, müssen innerhalb von 18 Monaten 100 000 Unterschriften von Wahlberechtigten zusammenkommen.

Das Volksbegehren kann als allgemeine Anregung formuliert sein oder – was viel häufiger der Fall ist – als fertig ausgearbeiteter Text vorgelegt



www.geschichte-schweiz.ch  
2003

- ← Wahl
- ←···· Kontrolle (Geschäftsprüfungskommission)
- ←···· Vorschlag (Volk: Volksinitiative; Regierung: Gesetzesvorschlag; Parlament: Motion betr. Amtsführung)
- ←···· Diskussion (Debatte; zwischen den Parlamentskammern: Differenzbereinigung)
- ←···· Beschluss (Gesetze unterstehen dem obligatorischen oder fakultativen Referendum)



werden, dessen Wortlaut Parlament und Regierung nicht mehr verändern können.

Die Behörden reagieren auf eine eingereichte Initiative manchmal mit einem (meist nicht so weit gehenden) Gegenvorschlag - in der Hoffnung, dieser werde von Volk und Ständen eher angenommen.

### Volksabstimmungen

Das Referendum bietet dem Volk die Möglichkeit, über Parlamentsbeschlüsse im Nachhinein zu befinden. Alle schweizerischen Staatsangehörigen im In- und Ausland, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht „wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind“, sind stimmberechtigt. Es wird zwischen zwei Arten von Volksabstimmungen unterschieden:

#### Obligatorisches Referendum

Für alle Änderungen der Verfassung gilt das obligatorische Referendum. Darüber muss eine Volksabstimmung stattfinden. Damit die Änderung in Kraft treten kann, ist das so genannte „doppelte Mehr“ erforderlich - einerseits das „Volksmehr“, also die Mehrheit der gültigen Stimmen im ganzen Land, und andererseits das „Ständemehr“, also eine Mehrheit von Kantonen, in denen die Wählerinnen und Wähler für die Änderung gestimmt haben.

#### Fakultatives Referendum

Neue Gesetze, die Änderung von bestehenden Gesetzen und unbefristete Staatsverträge unterliegen dem so

genannten fakultativen Referendum: Das heißt, darüber kommt es zu einer Volksabstimmung, falls dies 50 000 Bürgerinnen und Bürger verlangen. Für das Sammeln der Unterschriften gilt eine Frist von 100 Tagen nach der Publikation des Erlasses. Für ein fakultativen Referendum gilt das „Volksmehr“, also die Mehrheit der Stimmen aus dem Volk.

#### „Bremse“ und „Antrieb“

Mit Volksinitiative und Volksabstimmung hat die Schweizer Demokratie zwei Elemente, die sehr unterschiedliche Wirkung haben können. Das vetoähnliche Referendumsrecht wirkt für den politischen Prozess insgesamt verzögernd und bewahrend, indem es vom Parlament oder von der Regierung ausgehende Veränderungen abblockt oder ihre Wirkung hinauschiebt. Das Referendumsrecht wird darum manchmal von Kritikern als „Bremse in der Hand des Volkes“ bezeichnet. Die Volksinitiative hingegen gilt als Antriebselement der direkten Demokratie, da über jede Volksinitiative abgestimmt werden muss, auch wenn die Regierung den Vorschlag missbilligt.

#### Anspruchsvolle politische Rechte

Befürworter heben hervor, dass die Schweizerinnen und Schweizer vorbildhafte politische Rechte haben, was sich in den häufigen, mehrmals jährlichen stattfindenden Volksabstimmungen über Gesetze und auf Gemeindeebene sogar über Haushaltsfragen äußert.

#### Verlangsamter Prozess?

Kritiker der direkten Demokratie sind der Ansicht, dass die zwei entgegenwirkenden Kräfte den politischen Entscheidungsfindungsprozess verlangsamen und einen Reformstau provozierten. Auch seien die Bürger mitunter schlicht überfordert: An einem Abstimmungswochenende können bis zu zehn Fragen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene anstehen. Das schlage sich auch in einer eher niedrigen Wahlbeteiligung nieder. Die Wahlbeteiligung lag bei den Nationalratswahlen 2003 bei etwa 45 Prozent. Bei Volksabstimmungen gaben im Jahr 2004 knapp 47 Prozent der Bürger ihre Stimme ab. Je nach den zur Abstimmung stehenden Themen schwankten die Zahlen.

#### Info frei Haus

Alle Haushalte bekommen automatisch vor der Abstimmung eine Infobroschüre, in der sich die Bürgerinnen und Bürger über die abzustimmenden Fragen informieren können. Die Broschüre im A5-Format, die je nach Anzahl der Vorlagen leicht 20 oder 30 Seiten stark sein kann, stellt die Grundlage für die Meinungsbildung dar. Produktion und Verteilung der Broschüre mit dem charakteristischen roten Einband sind ein nicht unerheblicher organisatorischer und finanzieller Aufwand. ♠

Quelle: [www.mitmischen.de](http://www.mitmischen.de) – Deutscher Bundestag, Referat Online-Dienste, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

(bearbeitet und zugesandt von Strubb)

## Freiheit, die ich meine

Freiheit, die ich meine, die mein Herz erfüllt,  
Komm mir deinem Scheine, süßes Engelsbild!  
Magst du nie dich zeigen der bedrängten Welt?  
Führest deinen Reigen nur am Sternenzelt?

Auch bei grünen Bäumen in dem lustigen Wald,  
Unter Blüenträumen ist dein Aufenthalt!  
Ach, das ist ein Leben, wenn es weht und klingt,  
Wenn dein stilles Weben wonnig uns durchdringt.

Wenn die Blätter rauschen süßen Freundesgruß,  
Wenn wir Blicke tauschen, Liebeswort und Kuß.  
Aber immer weiter nimmt das Herz den Lauf,  
Auf der Himmelsleiter steigt die Sehnsucht auf.

Aus den stillen Kreisen kommt mein Hirtenkind,  
Will der Welt beweisen, was es denkt und minnt.  
Blüht ihm doch ein Garten, reift ihm doch ein Feld  
Auch in jener harten, steinerbauten Welt.

Wo sich Gottes Flamme in ein Herz gesenkt,  
Das am alten Stamme treu und liebend hängt;  
Wo sich Männer finden, die für Ehr' und Recht  
Mutig sich verbinden, weilt ein frei Geschlecht.

Freiheit, die ich meine, die mein Herz erfüllt,  
Komm mit deinem Scheine, süßes Engelsbild!  
Freiheit, holdes Wesen, gläubig, kühn und zart,  
Hast ja lang erlesen dir die deutsche Art.

(K. Groos/M. von Schenkendorf/gekürzt)